

Standardisierte Materialübertragungsvereinbarung

Der Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft soll mit dieser Vereinbarung erleichtert werden.

Präambel

In Anbetracht der Tatsache, dass

der Internationale Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (im Folgenden als "**der Vertrags**" bezeichnet)¹⁾ von der 31. Sitzung der FAO-Konferenz am 3. November 2001 angenommen wurde und ist am 29. Juni 2004 in Kraft getreten ist; die Ziele des **Vertrags** im Einklang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der **pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft** sowie die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zur Erreichung einer nachhaltigen Landwirtschaft und Ernährungssicherheit sind;

die Vertragsparteien des **Vertrags** in Ausübung ihrer souveränen Rechte an ihren **pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft** ein **Multilaterales System** eingerichtet haben, um sowohl den Zugang zu **pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft** zu erleichtern als auch eine ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung dieser Ressourcen ergebenden Vorteile auf einer sich ergänzenden und gegenseitig stärkenden Grundlage zu erzielen;

Artikel 4, Artikel 11, Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 5 des **Vertrags** berücksichtigt wurden; die Verschiedenheit der Rechtsordnungen der Vertragsparteien in Bezug auf ihre nationalen verfahrensrechtlichen Vorschriften über den Zugang zu Gerichten und zu Schiedsverfahren sowie die Verpflichtungen, die sich aus den hierauf anwendbaren internationalen und regionalen Übereinkünften ergeben, anerkannt werden;

Artikel 12 Absatz 4 des **Vertrags** vorsieht, dass der erleichterte Zugang im Rahmen des **Multilateralen Systems** aufgrund einer standardisierten Materialübertragungsvereinbarung gewährt wird, und dass das **Lenkungsorgan** des **Vertrags** in seiner Entscheidung 2/2006 vom 16. Juni 2006 die standardisierte Materialübertragungsvereinbarung angenommen hat.

Artikel 1

Die Vertragsparteien der Vereinbarung

1.1

Die vorliegende Materialübertragungsvereinbarung (im Folgenden als "**diese Vereinbarung**" bezeichnet) ist die in Artikel 12 Absatz 4 des **Vertrags** genannte standardisierte Materialübertragungsvereinbarung.

1.2

Diese Vereinbarung gilt

ZWISCHEN: (Name und Adresse des Bereitstellers oder der bereitstellenden Institution, Name des Bevollmächtigten, Kontaktdaten des Bevollmächtigten²⁾) (im Folgenden als "**der Bereitsteller**" bezeichnet),

UND: (Name und Adresse des Empfängers oder der Empfänger-Institution, Name des Bevollmächtigten, Kontaktdaten des Bevollmächtigten²⁾) (im Folgenden als "**der Empfänger**" bezeichnet),

1.3

Die Vertragsparteien **dieser Vereinbarung** vereinbaren Folgendes:

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

In dieser Vereinbarung gelten für die nachstehenden Begriffe die folgenden Begriffsbestimmungen:
"**Einschränkungslos verfügbar**": ein **Erzeugnis** wird als für Dritte einschränkungslos für die weitere Forschung und Züchtung verfügbar betrachtet, wenn es für Forschung und Züchtung ohne rechtliche oder vertragliche Verpflichtungen oder technologische Einschränkungen, die eine im **Vertrag** bezeichnete Nutzung ausschließen würden, verfügbar ist.

"**Genetisches Material**" bedeutet jedes Material pflanzlichen Ursprungs, einschließlich generativen und vegetativen Vermehrungsmaterials, das funktionale Erbinheiten enthält.

"**Lenkungsorgan**" bedeutet das Lenkungsorgan des Vertrags.

"**Multilaterales System**" bedeutet das gemäß Artikel 10 Absatz 2 des **Vertrags** eingerichtete Multilaterale System.

"**Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft**" bedeutet jedes **genetische Material** pflanzlichen Ursprungs, das einen tatsächlichen oder potentiellen Wert für Ernährung und Landwirtschaft hat.

"**In Entwicklung befindliche pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft**" bedeutet Material, das aus dem in Artikel 3 spezifizierten **Material** gewonnen wurde, sich somit von diesem unterscheidet und noch nicht zur **Vermarktung** bereit steht und vom Entwickler für die Weiterentwicklung oder Abgabe an eine andere Person oder einen anderen Rechtsträger zur Weiterentwicklung vorgesehen ist. Die Entwicklungszeit für die in **Entwicklung befindlichen pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft** gilt als beendet, wenn diese Ressourcen als **Erzeugnis vermarktet** werden.

"**Erzeugnis**" bedeutet **pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft**, die das in Artikel 3 spezifizierte Material oder sonstige genetische Teile oder Bestandteile davon beinhalten³⁾ und die zur Vermarktung bereit stehen, ausgenommen Handelswaren und sonstige für die Ernährung, Fütterung oder Verarbeitung verwendeten Erzeugnisse.

"**Umsatz**" bedeutet die sich aus der **Vermarktung** eines oder mehrerer **Erzeugnisse** ergebenden Bruttoeinnahmen des **Empfängers**, mit ihm verbundener Unternehmen, Vertragspartner, Lizenzund Leasingnehmer.

"**Vermarkten**" bedeutet Verkauf eines oder mehrerer **Erzeugnisse** gegen Entgelt auf dem freien Markt. Der Begriff "Vermarktung" hat eine entsprechende Bedeutung. "**Vermarktung**" beinhaltet keine Form der Weitergabe von sich **in Entwicklung befindlichen pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft**.

Artikel 3 Gegenstand der Materialübertragungsvereinbarung

Die in Anhang 1 **dieser Vereinbarung** genannten **pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft** (im Folgenden als das "**Material**" bezeichnet) und die in Artikel 5 Buchstabe (b) und in Anhang 1 erwähnten damit zusammenhängenden verfügbaren Informationen werden hiermit vom **Bereitsteller** an den **Empfänger** gemäß den Bestimmungen und Bedingungen **dieser Vereinbarung** übertragen.

Artikel 4

Allgemeine Bestimmungen

4.1

Diese **Vereinbarung** wird im Rahmen des **Multilateralen Systems** geschlossen und gemäß den Zielen und Bestimmungen des **Vertrags** erfüllt und ausgelegt.

4.2

Die Vertragsparteien erkennen an, dass sie den geltenden gesetzlichen Regelungen und Verfahren unterliegen, die von den Vertragsparteien des **Vertrags** im Einklang mit dem **Vertrag** verabschiedet wurden. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Regelungen und Verfahren, die gemäß Artikel 4, Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 5 des **Vertrags** angenommen wurden.⁴⁾

4.3

Die Vertragsparteien **dieser Vereinbarung** kommen überein, dass (Name des durch das **Lenkungsorgan** bezeichneten Rechtsträgers)⁵⁾, der im Namen des **Lenkungsorgans** des **Vertrags** und dessen **Multilateralen Systems** tätig wird, der Drittbegünstigte im Rahmen **dieser Vereinbarung** ist.

4.4

Der Drittbegünstigte ist berechtigt, die sachdienlichen Informationen anzufordern, die in Artikel 5 Buchstabe (e), Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe (c), Artikel 8 Absatz 3 und in Anhang 2 Absatz 3 **dieser Vereinbarung** vorgesehen sind.

4.5

Die Rechte, die dem oben genannten (Name des durch das **Lenkungsorgan** bezeichneten Rechtsträgers) gewährt werden, hindern den **Bereitsteller** und **Empfänger** nicht daran, ihre Rechte wahrzunehmen, die ihnen aufgrund **dieser Vereinbarung** zustehen.

Artikel 5

Rechte und Pflichten des Bereitstellers

Der **Bereitsteller** verpflichtet sich dazu, dass das **Material** in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen des **Vertrags** übertragen wird:

a) der Zugang wird zügig gewährt, ohne dass jeder einzelne Zugriff verfolgt werden muss;

er ist entweder kostenlos oder die für ihn erhobene Gebühr überschreitet nicht die anfallenden Minimalkosten;

b) alle verfügbaren Passportdaten und - nach Maßgabe des geltenden Rechts - alle sonstigen damit zusammenhängenden, verfügbaren und nicht vertraulichen beschreibenden Informationen werden zusammen mit den zur Verfügung gestellten **pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft** bereitgestellt;

c) der Zugang zu **in Entwicklung befindlichen pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft**, einschließlich des von Bauern entwickelten Materials, liegt während der Entwicklungszeit im Ermessen ihres Entwicklers;

d) der Zugang zu **pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft**, die durch Rechte des geistigen Eigentums und sonstige Eigentumsrechte geschützt sind, erfolgt im Einklang mit einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften und einschlägigen innerstaatlichen Gesetzen;

e) der **Bereitsteller** unterrichtet das **Lenkungsorgan** regelmäßig nach einem vom **Lenkungsorgan** festzulegenden Zeitplan über die geschlossenen Materialübertragungsvereinbarungen. Das **Lenkungsorgan** stellt dem Drittbegünstigten diese Information zur Verfügung. ⁶⁾

Artikel 6 Rechte und Pflichten des Empfängers

6.1

Der **Empfänger** sichert zu, dass das **Material** nur zum Zweck der Forschung, Züchtung und Ausbildung für Ernährung und Landwirtschaft genutzt oder konserviert wird. Diese Zwecke schließt keine chemische, pharmazeutische und/oder sonstige Verwendung in der Nichtnahrungs- /Nichtfuttermittelwirtschaft ein.

6.2

Der **Empfänger** beansprucht keine Rechte des geistigen Eigentums oder sonstigen Rechte, die den erleichterten Zugang zu dem gemäß **dieser Vereinbarung** bereitgestellten **Material** oder zu dessen genetischen Teilen oder Bestandteilen in der vom Multilateralen System entgegengenommen Form einschränken.

6.3

Für den Fall, dass der **Empfänger** das bereitgestellte **Material** konserviert, stellt der **Empfänger** das **Material** und die in Artikel 5 Buchstabe (b) genannten damit zusammenhängenden einschlägigen Informationen dem **Multilateralen System** unter Verwendung der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung zur Verfügung.

6.4

Für den Fall, dass der **Empfänger** das im Rahmen **dieser Vereinbarung** bereitgestellte **Material** an eine andere Person oder einen anderen Rechtsträger (im Folgenden als "**nachfolgender Empfänger**" bezeichnet) überträgt, soll der **Empfänger**

a) dies gemäß den Bestimmungen und Bedingungen der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung mittels einer neuen Materialübertragungsvereinbarung tun und

b) das **Lenkungsorgan** gemäß Artikel 5 Buchstabe (e) darüber informieren.

Nach Erfüllung der oben genannten Pflichten hat der **Empfänger** keine weiteren Pflichten hinsichtlich der Handlungen des **nachfolgenden Empfängers**.

6.5

Für den Fall, dass der **Empfänger** eine sich **in Entwicklung befindliche pflanzengenetische Ressource für Ernährung und Landwirtschaft** an eine andere Person oder einen anderen Rechtsträger überträgt, soll der **Empfänger**

a) dies gemäß den Bestimmungen und Bedingungen der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung mittels einer neuen Materialübertragungsvereinbarung tun, wobei Artikel 5 Buchstabe (a) der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung keine Anwendung findet;

b) in Anhang 1 der neuen Materialübertragungsvereinbarung das vom **Multilateralen System** erhaltene **Material** identifizieren und angeben, dass die übertragenen, sich **in Entwicklung befindlichen pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft** aus jenem **Material** gewonnen wurden;

c) das **Lenkungsorgan** gemäß Artikel 5 Buchstabe (e) darüber informieren und

d) keine weiteren Pflichten hinsichtlich der Maßnahmen eines **nachfolgenden Empfängers** haben.

6.6

Der Abschluss einer Materialübertragungsvereinbarung gemäß Artikel 6 Absatz 5 lässt das Recht der Vertragsparteien unberührt, die Vereinbarung um zusätzliche Bedingungen zu ergänzen, die sich auf die weitere Entwicklung eines Erzeugnisses beziehen, einschließlich, soweit angebracht, der Zahlung eines finanziellen Entgelts.

6.7

Für den Fall, dass der **Empfänger** ein **Erzeugnis vermarktet**, das eine **pflanzengenetische Ressource für Ernährung und Landwirtschaft** darstellt und in Artikel 3 **dieser Vereinbarung** genanntes **Material** enthält, und sofern Dritte nicht **einschränkungslos** über dieses **Erzeugnis** für die weitere Forschung und Züchtung **verfügen** können, zahlt der **Empfänger** nach Maßgabe von Anhang 2 **dieser Vereinbarung** einen festen Prozentsatz des **Umsatzes** des **vermarkteten Erzeugnisses** an den vom **Lenkungsorgan** für diesen Zweck eingerichteten Mechanismus gemäß Anhang 2 dieser Vereinbarung.

6.8

Für den Fall, dass der **Empfänger** ein **Erzeugnis vermarktet**, das eine **pflanzengenetische Ressource für Ernährung und Landwirtschaft** darstellt und in Artikel 3 **dieser Vereinbarung** genanntes **Material** enthält, und sofern Dritte **einschränkungslos** über dieses **Erzeugnis** für die weitere Forschung und Züchtung **verfügen** können, wird der **Empfänger** ermutigt, freiwillige Zahlungen nach Maßgabe von Anhang 2 **dieser Vereinbarung** an den vom **Lenkungsorgan** für diesen Zweck eingerichteten Mechanismus gemäß Anhang 2 dieser Vereinbarung zu leisten.

6.9

Der **Empfänger** stellt dem **Multilateralen System** durch das in Artikel 17 des **Vertrags** vorgesehene Informationssystem alle sich aus der Forschung und Entwicklung des **Materials** ergebenden nicht vertraulichen Informationen zur Verfügung. Er wird ermutigt, die sich aus dieser Forschung und Entwicklung ergebenden nicht monetären Vorteile, die ausdrücklich in Artikel 13 Absatz 2 des **Vertrags** genannt sind, durch das **Multilaterale System** zu teilen. Nach Ablauf oder anderweitiger Beendigung der Schutzdauer eines Rechts des geistigen Eigentums an einem **Material** enthaltenden **Erzeugnis**, wird der **Empfänger** ermutigt, ein Muster dieses **Erzeugnisses** für Forschung und Züchtung an eine Sammlung abzugeben, die Teil des **Multilateralen Systems** ist.

6.10

Ein **Empfänger**, der Rechte des geistigen Eigentums für **Erzeugnisse** erwirbt, die aus vom **Multilateralen System** erhaltenen **Material** oder dessen Bestandteilen entwickelt wurde, und diese Rechte des geistigen Eigentums an einen Dritten überträgt, soll die im Rahmen **dieser Vereinbarung** vorgesehenen Pflichten des Vorteilsausgleichs an diesen Dritten übertragen.

6.11

Der **Empfänger** kann sich unter Verwendung von Anhang 4 als Alternative zu Zahlungen gemäß Artikel 6 Absatz 7 für das folgende Zahlungssystem entscheiden:

a) der **Empfänger** tätigt die Zahlungen zu einem reduzierten Gebührensatz während der Geltungsdauer der Option;

- b) die Geltungsdauer der Option beträgt zehn Jahre und ist gemäß Anhang 3 **dieser Vereinbarung** verlängerbar;
- c) die Zahlungen berechnen sich aus dem **Umsatz** jedweder **Erzeugnisse** im Sinne **dieser Vereinbarung** und dem Umsatz aller sonstigen Erzeugnisse, die **pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft** darstellen, die zu derselben in Anlage 1 des **Vertrags** genannten Nutzpflanze gehören, von der das in Anhang 1 **dieser Vereinbarung** genannte **Material** stammt;
- d) die zu leistenden Zahlungen hängen nicht davon ab, ob das **Erzeugnis einschränkungslos verfügbar** ist oder nicht;
- e) die Gebührensätze und sonstigen für diese Option geltenden Bestimmungen und Bedingungen, einschließlich der reduzierten Gebührensätze, sind in Anhang 3 **dieser Vereinbarung** aufgeführt;
- f) der **Empfänger** wird von jeder Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen gemäß Artikel 6 Absatz 7 **dieser Vereinbarung** oder gemäß einer früheren oder nachfolgenden standardisierten Materialübertragungsvereinbarung, die für dieselbe Nutzpflanze geschlossen wurde, entbunden;
- g) nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Option leistet der **Empfänger** Zahlungen für sämtliche **Erzeugnisse**, die **Material** enthalten, das während der Geltungsdauer dieses Artikels erhalten wurde, sofern diese **Erzeugnisse** nicht **einschränkungslos verfügbar** sind. Diese Zahlungen werden auf der Grundlage des unter Buchstabe (a) vorgesehenen Gebührensatzes berechnet;
- h) der **Empfänger** informiert das **Lenkungsorgan** darüber, dass er sich für diese Zahlungsmodalität entschieden hat. Falls keine Mitteilung erfolgt, gilt die in Artikel 6 Absatz 7 angegebene alternative Zahlungsmodalität.

Artikel 7

Anwendbares Recht

Anwendbares Recht sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze einschließlich der UNIDROIT-Grundregeln der Internationalen Handelsverträge 2004 sowie die Ziele und einschlägigen Bestimmungen des **Vertrags** und, sofern für die Auslegung erforderlich, die Entscheidungen des **Lenkungsorgans**.

Artikel 8 Streitbeilegung

8.1

Eine Streitbeilegung kann entweder vom **Bereitsteller** oder **Empfänger** oder von (Name des durch das **Lenkungsorgan** bezeichneten Rechtsträgers), der für das Lenkungsorgan des **Vertrags** und dessen **Multilateralen Systems** tätig wird, angestrengt werden.

8.2

Die Vertragsparteien **dieser Vereinbarung** kommen überein, dass die (Name des durch das **Lenkungsorgan** bezeichneten Rechtsträgers), die das **Lenkungsorgan** und das **Multilaterale System** vertritt, als Drittbegünstigter berechtigt ist, Streitbeilegungsverfahren im Hinblick auf Rechte und Pflichten des **Bereitstellers** und **Empfängers** im Rahmen **dieser Vereinbarung** anzustrengen.

8.3

Der Drittbegünstigte ist berechtigt, vom **Bereitsteller** und **Empfänger** sachdienliche Informationen, einschliesslich, soweit erforderlich, Muster, mit Bezug zu ihren Pflichten im Rahmen **dieser Vereinbarung** anzufordern. Solche Informationen oder Muster sind vom **Bereitsteller** und **Empfänger** zur Verfügung zu stellen.

8.4

Jede sich aus **dieser Vereinbarung** ergebende Streitigkeit wird wie folgt beigelegt:

- a) Gütliche Streitbeilegung: Die Vertragsparteien bemühen sich, die Streitigkeit nach Treu und Glauben durch Verhandlungen beizulegen.
- b) Vermittlung: Falls die Streitigkeit nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, können sich die Vertragsparteien für eine Vermittlung durch einen neutralen und unabhängigen Schlichter entscheiden, der von ihnen einvernehmlich bestimmt wird.
- c) Schiedsverfahren: Falls die Streitigkeit nicht durch Verhandlungen oder Vermittlung beigelegt wurde, kann jede Vertragspartei die Streitigkeit einem Schiedsverfahren gemäß der Schiedsordnung eines von den Streitparteien vereinbarten internationalen Gremiums unterwerfen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung wird die Streitigkeit nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Jede Streitpartei kann auf Wunsch ihren Schiedsrichter aus einer vom **Lenkungsorgan** für diesen Zweck erstellten Expertenliste bestellen. Beide Vertragsparteien oder die von ihnen bestellten Schiedsrichter können vereinbaren, einen einzigen Schiedsrichter oder gegebenenfalls einen den Vorsitz führenden Schiedsrichter aus dieser Expertenliste zu bestellen. Das Ergebnis dieses Schiedsverfahrens ist verbindlich.

Artikel 9

Zusätzliche Punkte

9.1 Gewährleistungspflicht

Der **Bereitsteller** übernimmt weder eine Gewähr für die Sicherheit des **Materials** oder hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse am **Material** noch für die Richtigkeit oder Genauigkeit der mit diesem Material mitgelieferten Passportdaten oder sonstigen Daten. Ferner übernimmt der **Bereitsteller** keine Gewähr für die Qualität, Keimfähigkeit oder Reinheit (genetische oder mechanische) des gelieferten **Materials**. Der pflanzengesundheitliche Zustand des Materials wird nur in dem Maße zugesichert, wie er in einem beigefügten Pflanzengesundheitszeugnis beschrieben ist. Der **Empfänger** übernimmt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Empfängerstaates in Bezug auf Quarantäne und Biosicherheit sowie von Bestimmungen, welche die Einfuhr oder Freisetzung von **genetischem Material** regeln.

9.2 Geltungsdauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung bleibt solange in Kraft wie der **Vertrag**.

Artikel 10

Unterschrift/Annahme

Der **Bereitsteller** und der **Empfänger** können die Art der Annahme wählen, sofern nicht eine der Vertragsparteien eine Unterzeichnung **dieser Vereinbarung** fordert.

Erste Option

Unterzeichnung ⁷⁾

Ich, (vollständiger Name des Bevollmächtigten), sichere zu, dass ich zum Abschluss **dieser Vereinbarung** im Namen des **Bereitstellers** bevollmächtigt bin und erkenne die Verantwortung und Verpflichtung meiner Institution an, die Bestimmungen **dieser Vereinbarung** einzuhalten, sowohl dem Wortlaut nach als auch grundsätzlich, um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der **pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft** zu fördern.

Unterschrift Datum

Name des **Bereitstellers**

Ich, (vollständiger Name des Bevollmächtigten), sichere zu, dass ich zum Abschluss **dieser Vereinbarung** im Namen des **Empfängers** bevollmächtigt bin und erkenne die Verantwortung und Verpflichtung meiner Institution an, die Bestimmungen **dieser Vereinbarung** einzuhalten, sowohl dem Wortlaut nach als auch grundsätzlich, um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der **pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft** zu fördern.

Unterschrift Datum.....

Name des **Empfängers**

Zweite Option

standardisierte Materialübertragungsvereinbarung in Form einer Shrinkwrap-Vereinbarung

Das **Material** wird unter dem Vorbehalt der Annahme der Bedingungen **dieser Vereinbarung** bereitgestellt. Die Bereitstellung des **Materials** durch den **Bereitsteller** sowie die Annahme und Nutzung des **Materials** durch den **Empfänger** stellen die Annahme der Bedingungen **dieser Vereinbarung** dar.

Dritte Option

standardisierte Materialübertragungsvereinbarung in Form einer "Clickwrap"-Vereinbarung

Ich stimme hiermit den oben genannten Bedingungen zu.

Anhang 1

Liste der bereitgestellten Materialien

Dieser Anhang enthält eine Liste des im Rahmen **dieser Vereinbarung** bereitgestellten **Materials**, einschließlich der in Artikel 5 Buchstabe (b) genannten damit zusammenhängenden Informationen. Diese Informationen werden entweder im Folgenden aufgeführt oder sind auf der folgenden Website erhältlich: (URL).

Die folgenden Informationen sind für jedes aufgeführte **Material** enthalten: alle verfügbaren Passportdaten und - nach Maßgabe des geltenden Rechts - alle sonstigen damit zusammenhängenden, verfügbaren und nicht vertraulichen beschreibenden Informationen.

(Liste)

Anhang 2

Gebührensatz und Zahlungsmodalitäten gemäß Artikel 6 Absatz 7 dieser Vereinbarung

1. Wenn der **Empfänger**, mit ihm verbundene Unternehmen, Vertragspartner, Lizenz- und Leasingnehmer ein **Erzeugnis** oder mehrere **Erzeugnisse vermarkten**, zahlt der Empfänger eins-Komma-eins Prozent (1,1 %) des **Umsatzes** dieses **Erzeugnisses** oder dieser Erzeugnisse abzüglich dreißig Prozent (30%). Abweichend davon sind keine Zahlungen für ein **Erzeugnis** oder **Erzeugnisse** zu leisten, das/die
 - (a) für Dritte für die weitere Forschung und Züchtung gemäß Artikel 2 **dieser Vereinbarung** **einschränkungslos** verfügbar ist/sind;
 - (b) gekauft oder anderweitig von einer anderen Person oder einem anderen Rechtsträger erworben wurde/wurden, die bzw. der entweder schon eine Zahlung für dieses **Erzeugnis** oder diese **Erzeugnisse** geleistet hat oder von der Verpflichtung befreit ist, eine Zahlung gemäß Buchstabe (a) zu leisten;
 - (c) als Handelsware verkauft oder gehandelt werden.
2. Enthält ein **Erzeugnis** eine **pflanzengenetische Ressource für Ernährung und Landwirtschaft**, die aus dem **Multilateralen System** mittels zweier oder mehrerer Materialübertragungsvereinbarungen auf der Grundlage der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung bezogen wurden, so ist nur eine Zahlung gemäß Absatz 1 erforderlich.
3. Der **Empfänger** legt dem **Lenkungsorgan** innerhalb von sechzig (60) Tagen nach jedem Kalenderjahr, das am 31. Dezember endet, einen Jahresbericht vor, der folgende Punkte enthält:
 - (a) den vom **Empfänger** und den mit ihm verbundenen Unternehmen, Vertragspartnern, Lizenz- und Leasingnehmern während des zwölfmonatigen (12) Zeitraums, der am 31. Dezember endet, erzielten **Umsatz** des **Erzeugnisses** oder der **Erzeugnisse** ,
 - (b) die Höhe der fälligen Zahlung sowie
 - (c) Informationen, die eine Feststellung aller Einschränkungen ermöglichen, welche zu der Vorteilsausgleichszahlung führten.
4. Die Zahlung wird fällig und zahlbar bei Vorlage jedes Jahresberichts. Alle an das **Lenkungsorgan** zu leistenden Zahlungen sind in der (genannten Währung ⁸⁾) auf das Konto (Treuhandkonto oder sonstiger vom **Lenkungsorgan** gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe (f) des **Vertrags** bestimmter Mechanismus) ⁹⁾ zu zahlen.

Anhang 3

Bestimmungen und Bedingungen des alternativen Zahlungssystems gemäß Artikel 6 Absatz 11

1. Der reduzierte Gebührensatz für die gemäß Artikel 6 Absatz 11 zu leistenden Zahlungen ist 0,5 % des **Umsatzes** aller **Erzeugnisse** im Sinne **dieser Vereinbarung** und des Umsatzes aller sonstigen Erzeugnisse, die **pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft** darstellen und die zu derselben in Anlage 1 des Vertrags genannten Nutzpflanze gehören, von der das in Anhang 1 **dieser Vereinbarung** genannte **Material** stammt.
2. Die Zahlung ist gemäß den in Absatz 4 von Anhang 2 **dieser Vereinbarung** erwähnten Bankanweisungen zu leisten.
3. Überträgt ein Empfänger **in Entwicklung befindliche pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft**, erfolgt die Weitergabe unter der Bedingung, dass der **nachfolgende Empfänger** an den vom **Lenkungsorgan** gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe (f) des **Vertrags** eingerichteten Mechanismus 0,5 % des **Umsatzes** jedes aus diesen **in Entwicklung befindlichen pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft** gewonnenen **Erzeugnisses** zahlt, und zwar unabhängig davon, ob das Erzeugnis **einschränkungslos verfügbar** ist oder nicht.
4. Spätestens bis zu sechs Monate vor Ablauf einer zehnjährigen Frist, die mit dem Tag der Unterzeichnung **dieser Vereinbarung** zu laufen beginnt sowie jeweils sechs Monate vor Ablauf nachfolgender fünfjähriger Fristen, kann der **Empfänger** das **Lenkungsorgan** über seine Entscheidung informieren, die Anwendung dieses Artikels jeweils zum Ende dieser Fristen auszusetzen. Für den Fall, dass der **Empfänger** weitere standardisierte Materialübertragungsvereinbarungen abgeschlossen hat, beginnt die zehnjährige Frist am Tag der Unterzeichnung der ersten standardisierten Materialübertragungsvereinbarung, an dem eine Entscheidung für diesen Artikel getroffen wurde.
5. Für den Fall, dass der **Empfänger** weitere standardisierte Materialübertragungsvereinbarungen in Bezug auf das zu derselben Nutzpflanze/zu denselben Nutzpflanzen gehörende **Material** abschließt oder künftig abschließen wird, zahlt der **Empfänger** an den genannten Mechanismus nur den Prozentsatz des Umsatzes, der aufgrund dieses Artikels oder eines gleichlautenden Artikels einer weiteren standardisierten Materialübertragungsvereinbarung festgesetzt wird. Kumulierte Zahlungen sind nicht vorgesehen.

Anhang 4

Option für Nutzpflanzen-Spezifische Zahlungen gemäß Artikel 6 Absatz 11 dieser Vereinbarung

Ich (vollständiger Name des **Empfängers** oder des Bevollmächtigten des **Empfängers**) erkläre, dass ich mich für die Zahlungsweise gemäß Artikel 6 Absatz 11 **dieser Vereinbarung** entschieden habe.

Unterschrift Datum [10\)](#)

Fußnoten

¹⁾ Anmerkung des Sekretariats: Wie von der juristischen Arbeitsgruppe während der Sitzung der Kontaktgruppe zur Ausarbeitung der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung vorgeschlagen wurde, werden der Klarheit halber die definierten Begriffe im ganzen Text fett gedruckt.

²⁾ Entsprechend einfügen; nicht anwendbar bei standardisierten Materialübertragungsvereinbarungen in Form einer "shrink wrap- bzw. "click wrap"-Vereinbarung.

Eine "shrink-wrap" standardisierte Materialübertragungsvereinbarung liegt dann vor, wenn eine Kopie der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung in der Schutzhülle des **Materials** enthalten ist und die Annahme des **Materials** durch den **Empfänger** die Annahme des Wortlauts und der Bedingungen der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung bedeutet.

Eine "click-wrap" standardisierte Materialübertragungsvereinbarung liegt dann vor, wenn die Vereinbarung mittels Internet abgeschlossen worden ist und der **Empfänger** den Wortlaut und die Bedingungen der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung durch Anklicken des entsprechenden Ikons auf der Website oder entsprechend in der elektronischen Version der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung angenommen hat.

³⁾ wie nachgewiesen beispielsweise durch Aufzeichnungen zum Stammbaum oder von Genübertragungen.

⁴⁾ Im Falle der Internationalen Agrarforschungszentren der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung (CGIAR) und sonstigen internationalen Institutionen gilt die Vereinbarung zwischen dem Lenkungsorgan und den CGIAR-Zentren bzw. den sonstigen einschlägigen Institutionen.

⁵⁾ Anmerkung des Sekretariats: In seiner Entscheidung 2/2006 lud das Lenkungsorgan die Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO) ein, die Rolle des Drittbegünstigten zu übernehmen, dies unter der Aufsicht des **Lenkungsorgans** und gemäß den Verfahrensregeln, die vom **Lenkungsorgan** an seiner nächsten Sitzung erarbeitet werden. Sobald die FAO diese Einladung akzeptiert, wird der Begriff "Name des durch das **Lenkungsorgan** bezeichneten Rechtsträgers" durch "die Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO)" ersetzt.

⁶⁾ Anmerkung des Sekretariats: Die standardisierte Materialübertragungsvereinbarung enthält folgende Bestimmungen über an das Lenkungsorgan zuzustellende Informationen: Artikel 5 Buchstabe e, Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b, Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c, Artikel 6 Absatz 11 Buchstabe h, Anhang 2 Absatz 3, Anhang 3 Absatz 4 und in Anhang 4. Solche Informationen sind zuzustellen an:

The Secretary

International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture

Food and Agriculture Organization of the United Nations

I-00100 Rome, Italy

⁷⁾ Entscheidet sich der **Bereitsteller** für die Unterzeichnung, erscheint nur der Wortlaut der ersten Option in der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung. Entscheidet sich der **Bereitsteller** für eine "Shrinkwrap"- oder eine "Click-wrap"-Vereinbarung, erscheint gleichermaßen jeweils nur der Wortlaut der zweiten oder dritten Option in der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung. Wird die Click-Wrap-Form gewählt, sollte das **Material** von einer schriftlichen Kopie der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung begleitet werden.

⁸⁾ Anmerkung des Sekretariats: Das **Lenkungsorgan** hat die Frage der Währung der Zahlung noch nicht behandelt. Bis dies erfolgt ist, sind die standardisierten Materialübertragungsvereinbarungen in "Dollar der Vereinigten Staaten (US\$)" auszustellen.

⁹⁾ Anmerkung des Sekretariats: Dieses ist das Treuhandkonto gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Finanzregeln, so beschlossen vom Lenkungsorgan (in Anlage E des Berichts seiner ersten Sitzung in Madrid). Die Details des Treuhandkontos werden, wenn es eingerichtet ist, hier eingefügt und den Vertragspartnern bekannt gemacht.

¹⁰⁾ Gemäß Artikel 6 Absatz 11 dieser standardisierten Materialübertragungsvereinbarung wird die Option für diesen Zahlungsweg erst nach einer solchen Bekanntmachung des Empfängers beim Lenkungsorgan umgesetzt. Die unterzeichnete Erklärung, mit der sich der Empfänger für diese Option entscheidet, muss vom Empfänger an das Lenkungsorgan an nachfolgende Adresse geschickt werden, unabhängig davon, welche Option der Unterschrift/Annahme dieser Vereinbarung (Unterzeichnung, "Shrink-wrap" oder "Click-wrap") die Vertragsparteien dieser Vereinbarung gewählt haben und unabhängig davon, ob der Empfänger bereits seine Annahme dieser Option erklärt hat, indem er diese Vereinbarung selbst angenommen hat:

The Secretary

International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture

Food and Agriculture Organisation of the United Nations

I-00100 Rom, Italien

Der unterschriebenen Erklärung müssen die folgenden Informationen beigefügt sein:

- Das Datum des Inkrafttretens dieser Vereinbarung;
- Namen und Adressen des Bereitstellers und Empfängers;
- Eine Kopie des Anhangs 1 dieser Vereinbarung.
- [Erläuterungen zur standardisierten Materialübertragungsvereinbarung](#)
- [FAQ zur standardisierten Materialübertragungsvereinbarung](#)